

1.  
Gesetz  
über die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 23. Mai 1952  
(GBl. S.407)<sup>1</sup>

§1

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten, sechs Stellvertretern des Ministerpräsidenten und achtzehn Ministern.

§ 2

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Staatliche Plankommission als Organ für die Ausarbeitung und für die systematische Kontrolle der Durchführung der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

(2) Die Staatliche Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Mitgliedern. Die Zahl der Stellvertreter und die Mitglieder werden vom Ministerrat bestimmt.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

§3

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Zentrale Kom-

---

1. vgl. jetzt das Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 11. 1954 (GBl. S. 915), abgedruckt in Teil II unter Ziff. 2.